

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3648

zu Drs. 7/9116/9422

Durchwahl:
Telefon
Telefax

tmmjv.thueringen.de

Erfurt,
15. Mai 2024

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Migration durch Errichtung einer zentralen Ausländerbehörde zur Beschleunigung der Aufnahme und Rückführung
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9116

Thüringer Gesetz zur Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Migrations- und Integrationsangelegenheiten durch Schaffung einer Landesausländerbehörde
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9422

Anhörung gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages
Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen der Landesregierung

Sehr geehrte Frau Ruffert,

der Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz des Thüringer Landtages bittet die Thüringer Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge (BIMF) zu den Entwürfen der o. a. Gesetze Stellung zu nehmen. Gleichzeitig bittet der Ausschuss um Beantwortung der zusätzlich gestellten Fragen. Die BIMF bedankt sich für die Übersendung der Gesetzentwürfe und für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

**1. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/9116 -**

Die BIMF begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, eine zentrale Behörde auf Landesebene einzurichten, in der die Bereiche der Migration und Integration gebündelt werden, also ein Landesamt für Migration und Integration. Ein Bestandteil dieser Behörde kann eine Zentrale Ausländerbehörde sein, die bestimmte Aufgaben zusätzlich zu den bereits vorhandenen Aufgaben der Referate 740 und 750 des Thüringer Landesverwaltungsamtes von den örtlichen Ausländerbehörden übernimmt.

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch das TMMJV und Ihre Ansprechpartner hierzu erhalten Sie im Internet unter <http://www.thueringen.de/th10/tmmjv/datenschutz>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

www.thueringen.de

Die gestiegenen Geflüchtetenzahlen sowie der zunehmende Bedarf an Arbeits- und Fachkräften in Thüringen haben die Notwendigkeit einer solchen strukturellen, organisatorischen und prozessbestimmenden Umstrukturierung in den Bereichen der Migration und Integration, aber auch der Fachkräfteeinwanderung deutlich aufgezeigt.

Durch die Schaffung einer neuen zentralen Behörde können Verwaltungsabläufe vereinfacht, gestrafft und dadurch zentrale Anliegen - wie die qualitativ gute Unterbringung und Integration - besser gewährleistet werden:

- Dafür ist es zielführend, die bislang durch die Referate 740 und 750 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wahrgenommenen Aufgaben in diese zentrale Behörde zu überführen.
- Die Übertragung nach § 2 Abs. 4 Nummer 8 des Gesetzentwurfs für die Bearbeitung von Visumanträgen im Zusammenhang mit der Fachkräfteeinwanderung nach § 71 Abs. 1 Satz 5 AufenthG sowie der Durchführung beschleunigter Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG an eine Zentrale Ausländerbehörde wird befürwortet. Diese landesweite, zentralisierte Zuständigkeit entlastet die Kommunen und ermöglicht eine effiziente und schnelle Bearbeitung. Dabei sollten die sich bewährten Beratungsstrukturen durch die Thüringer Agentur für Fachkräftegewinnung (ThAFF) zusätzlich aufrecht erhalten bleiben.
- Zudem wird die Übertragung der Zuständigkeit für die Landesaufnahmeanordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG als sinnvoll angesehen.

Für die Einrichtung einer zentralen Landesbehörde, die zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben des Thüringer Landesverwaltungsamtes auch die Aufgaben der Fachkräfteeinwanderung und der Landesaufnahmeanordnungen übernimmt, bedarf es zwingend **zusätzlichen Personals**, da die Aufgabenfülle ansonsten keinesfalls bewältigt werden kann. Das ist bei den **Kosten für die Umsetzung zu berücksichtigen**.

Abgelehnt wird die Übernahme der **Ausweisungen nach § 54 Abs. 1 AufenthG** in eine Zentrale Ausländerbehörde. Auch in Fällen, in denen das Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegt, hat die zuständige Behörde nach § 53 Abs. 1 AufenthG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Ausländerbehörde vor Ort steht im unmittelbaren Kontakt zu der betroffenen Person und kennt deren Lebensumstände, die mit in die Interessenabwägung einbezogen werden müssen. Insofern ist die Ausländerbehörde vor Ort für eine Beurteilung und Bescheidung über eine Ausweisung besser geeignet.

Die **Passbeschaffung** sollte **nicht zentralisiert** werden. Auch in diesem Bereich ist der direkte Kontakt zu der betroffenen Person von erheblicher Bedeutung. Es bedarf eines direkten und kontinuierlichen Kontaktes der Behörde mit der betroffenen Person, um gemeinsam Wege zu finden, wie Identitätspapiere oder Pässe im Herkunftsland beschafft werden können. Die direkte Kontaktaufnahme mit der zuständigen Botschaft ist durch die Ausländerbehörde vor Ort ebenso möglich.

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung und den Betrieb landeseigener Aufnahmeeinrichtungen in den vier Planungsregionen Thüringens vor, dort genannt Thüringer Zentren für Aufnahme und Rückführung (TZAR). Nur Menschen mit sogenannter guter Bleibeperspektive oder Asylanerkennungen sollen in die Kommunen verteilt werden; solche mit sogenannter schlechter Bleibeperspektive, Dublin-Fälle und abgelehnte Asylbewerber sollen von der Landeserstaufnahme in Suhl aus in die genannten Zentren verbracht werden.

Die Einrichtung solcher Zentren und die Einordnung der Asylantragstellenden nach Bleibeperspektiven wird grundlegend abgelehnt.

Abzulehnen sind diese Einrichtungen, in denen Integration bewusst verhindert werden soll, aus folgenden Gründen:

- Kinder in diesen Einrichtungen haben keine Möglichkeit eine KiTa oder Schule zu besuchen, letzteres ist mit der Schulpflicht unvereinbar. Kinder verlieren Bildungschancen. Das Leben in derartigen Zentren, zumal für längere Dauer, verstößt gegen das Kindeswohl.
- Es gibt vielerlei Gründe, weshalb auch Asylsuchende mit negativem Asylbescheid nicht ausreisen oder abgeschoben werden können. Ihnen wird die Integration über lange Zeit verwehrt, was sowohl den Menschen selbst als auch der Gesellschaft schadet.
- Auch Asylsuchende mit sogenannter schlechter Bleibeperspektive können im Asylverfahren entweder vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder vor Gericht nach einer individuellen Prüfung ein Aufenthaltsrecht erhalten. Ihnen wird durch die lange Aufenthaltsdauer in den Zentren wertvolle Zeit für ihre Integration genommen.
- Menschen lange Zeit in derartigen Zentren unterzubringen, führt zu Perspektivlosigkeit und diese erhöht das Aggressions- und Frustrationspotential, was die Gefahr von Auseinandersetzungen in der Einrichtung erhöht.
- Sind Menschen lange Zeit ohne Arbeit, verlieren sie ihre Beschäftigungsfähigkeit, was ihnen sowohl bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland schadet als auch bei einem Verbleib in Deutschland.

Andere Bundesländer haben bereits vor Jahren sogenannte ANKER-Zentren geschaffen, die dem Gesetzentwurf offensichtlich als Vorbild dienen. Diese werden zunehmend auch von den Bundesländern hinterfragt, in denen sie errichtet wurden. Das insbesondere, weil es sehr lange Zeit dauert, bis rechtlich Klarheit besteht, ob Asylsuchende einen Aufenthalt bekommen und auch bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens zahlreiche Gründe dazu führen, dass Menschen nicht ausreisen oder abgeschoben werden können. Diese Zeit des Wartens schadet den Menschen und verzögert die Integration. Zudem gibt es ein erhöhtes Gewaltpotential in den ANKER-Zentren.

Statt einer Unterbringung in integrationsverhindernden Zentren sollte eine Verteilung aller Asylsuchender so schnell als möglich in die Kommunen erfolgen. Dafür sprechen humanitäre Gründe, das Kindeswohl und gesellschaftliche Vorteile.

2. Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 7/9422

Die BIMF befürwortet, wie bereits zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 7/9116 - ausgeführt, die Einrichtung einer zentralen Behörde, eines Landesamtes für Migration und Integration, in welchem auch eine Zentrale Ausländerbehörde untergebracht ist, allerdings beschränkt auf bestimmte inhaltliche Aufgaben. Übernommen werden sollten die Aufgaben der Referate 740 und 750 des Thüringer Landesverwaltungsamtes, die Fachkräfteeinwanderung und die Umsetzung der Aufnahmeanordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG. In eine wie im Gesetzentwurf beschriebene Landesbehörde sollte zudem die Koordinierung der Anerkennung im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse und sonstige Qualifikationen eingegliedert werden sowie die Aufgaben des Einbürgerungsrechtes, die aktuell im Thüringer Landesverwaltungsamt bearbeitet werden.

Die in § 3 der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vorgesehene Investitionspauschale für die Schaffung von Unterbringungsplätzen in Wohnungen in Höhe von 3.000 Euro wird grundsätzlich befürwortet. Es muss sichergestellt sein, dass die Pauschale vollständig in die Errichtung beziehungsweise Herrichtung von Wohnungen investiert wird.

Für die Einrichtung einer zentralen Behörde, die mit zusätzlichen Aufgaben betraut ist, bedarf es zwingend zusätzlichen Personals. Entsprechende Kosten sind einzustellen.

3. Beantwortung der Fragen des Ausschusses

1. Durch die in beiden Gesetzesentwürfen formulierte Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die Zentrale Ausländerbehörde werden die kommunalen Ausländerbehörden entlastet. Dies ist aufgrund der hohen Arbeitsbelastung der örtlichen Behörden von erheblicher Bedeutung. Auch die Anliegen der betroffenen Menschen können dann zeitnah bearbeitet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass in der Zentralen Ausländerbehörde erheblich mehr Personal eingesetzt wird. Der Gesetzesentwurf 7/9116 führt dazu, dass die Kommunen selbst weniger Unterbringungsplätze bereitstellen müssen, da die Gemeinschaftsunterkünfte in den vier Planungsregionen vom Land betrieben werden. Die Investitionspauschale für die Schaffung von Plätzen in Wohnungen im Gesetzesentwurf 7/9422 führt zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen.
2. Wieviel Unterbringungsplätze die im Gesetzesentwurf 7/9116 vorgesehenen TZAR aufweisen müssen, kann nicht beurteilt werden, da dies abhängig von der Entwicklung der Asylbewerberinnen und -bewerberzahlen und deren Herkunftsländer ist.
3. Es kann nicht beurteilt werden, welche Kosten den Kommunen und dem Land durch die Einrichtung von TZAR entstehen. Das Land finanziert die Unterbringung von Geflüchteten bereits jetzt durch entsprechende Pauschalen an die Kommunen pro untergebrachten geflüchteten Menschen. Betreibt das Land die Unterkünfte selbst, fallen diese Pauschalen weg, das Land tritt in die direkte Finanzierung ein. Ob dies Mehr- oder Minderkosten für die konkrete Unterkunft hervorruft, ist vom jeweiligen Einzelobjekt abhängig.
4. Die Auswirkungen auf die jeweiligen Standorte der TZAR kann nicht abschließend beurteilt werden. Die ANKER-Zentren in anderen Bundesländern haben - da sie Menschen unterbringen, die sich keine Zukunftsperspektive aufbauen können und keine gesellschaftliche Teilhabe fördern - keine positive Auswirkung auf die jeweilige Region. Vielmehr führen sie zu einer Abschottung zwischen den Bewohnenden der Unterkunft und den übrigen Bewohnenden der Region.
5. Der Gesetzesentwurf 7/9116 führt dazu, dass die in den TZAR lebenden Menschen keine Möglichkeiten bekommen, an Integrationskursen teilzunehmen und damit, auch wenn sie einen Zugang zum Arbeitsmarkt bekommen sollten, ohne entsprechende Deutschkenntnisse kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt als Arbeitskräfte und schon gar nicht als Fachkräfte erhalten.

Beide Entwürfe wollen die Fachkräfteeinwanderung in einer Zentralen Ausländerbehörde bündeln, was bei ausreichender personeller Ausstattung der Behörde zu einer Beschleunigung der Verfahren führen kann, die sich positiv auf die Fachkräfteeinwanderung auswirken sollte.

6. Die Einrichtung von TZAR wird kritisch gesehen wegen möglicher Verstöße gegen das Schulgesetz, welches für ausländische Kinder nach drei Monaten die Schulpflicht vorsieht. Auch das vorrangig zu beachtende Kindeswohl wird nicht ausreichend berücksichtigt. Nach der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) haben besonders schutzbedürftige Geflüchtete spezielle Rechte, die sich auch auf die Unterbringung und deren Dauer beziehen. Diese dürften bei der langzeitigen Unterbringung in solchen Zentren verletzt sein.
7. Asylrechtliche Verfahren werden über das BAMF bestimmt, Änderungen dort sind Bundessache. Die Digitalisierungen in den Ausländerbehörden ist voranzutreiben.
8. In Gesetzen wird es immer Ermessensregelungen und auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe geben, da ansonsten eine Anwendung auf den konkreten Einzelfall nicht möglich ist. Durch das zuständige Ministerium können bundes- und landesgesetzliche Regelungen durch Erlasse und Anwendungshinweise konkretisiert werden. Dies führt zu einer einheitlicheren Anwendung in den kommunalen Ausländerbehörden.
9. Auf die Stellungnahme zu den jeweiligen Gesetzentwürfen wird verwiesen.
10. Auf die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf 7/9116 wird verwiesen.
11. Auf die Stellungnahme zu den jeweiligen Gesetzentwürfen wird verwiesen.
12. In Kontext dieser Stellungnahme sind seitens BImF weiter keine Handlungsbedarfe zu benennen.
13. Auf die Stellungnahme zu den jeweiligen Gesetzentwürfen wird verwiesen.
14. Auf die Stellungnahme zu den jeweiligen Gesetzentwürfen wird verwiesen.
15. Auf die Stellungnahme zu den jeweiligen Gesetzentwürfen wird verwiesen.
16. Auf die Stellungnahme zu den jeweiligen Gesetzentwürfen wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge